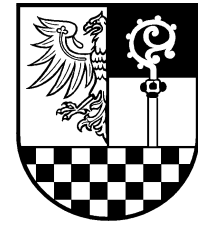


Landkreis Teltow-Fläming

Brandschutzdienststelle

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde



Dezernat III
Ordnungsamt
Brand- und Katastrophenschutz

Ansprechpartner: Brandschutzdienststelle
Telefon: siehe Seite 2
E-Mail: zbks@teltow-flaeming.de
Stand: 14.01.2022

Brandschutzmerkblatt Brandverhütungsschau

Informationen zur Durchführung einer Brandverhütungsschau

Sie haben die Ankündigung zu einer Brandverhütungsschau oder bei bereits festgestellten und nicht unverzüglich beseitigten Mängeln die Ankündigung zu einer Nachschau erhalten. Dieses Informationsblatt soll Fragen beantworten, die häufig im Vorfeld der Brandverhütungsschau gestellt werden. Es soll Sie schon vorab mit dem Ablauf vertraut machen und damit helfen, die Brandverhütungs- oder Nachschau selbst reibungslos ablaufen zu lassen.

Ziel der Brandverhütungsschau soll es sein, Brände durch gezielte Vorbeugung zu verhüten und Maßnahmen zu ergreifen, die im Brandfall wirksame Brandbekämpfungs- und vor allem Rettungsmaßnahmen ermöglichen. Sie dient dadurch in allererster Linie dem Schutz von Menschenleben und damit Ihrer eigenen Sicherheit.

Um den zeitlichen Aufwand für Sie möglichst gering zu halten und eine gute Abstimmung zwischen allen Behörden zu erreichen, wird der Termin der Brandverhütungsschau auch der Technischen Bauaufsicht des Landkreises und unter Umständen auch dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) sowie dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) zuständig für den Immissionsschutz bekannt gegeben.

Sollte es Ihnen zum angegebenen Termin nicht möglich sein, die Brandverhütungsschau durchzuführen, kontaktieren Sie uns bitte **rechtzeitig** zwecks Vereinbarung eines neuen Termins.

Die Brandverhütungsschau findet auf der Grundlage der Verordnung über die Organisation und die Durchführung von Brandverhütungsschauen (Brandverhütungsschauverordnung – BrVSchV) und des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes statt. Dort heißt es in § 33 Abs. 1 BbgBKG:

Bauliche Anlagen, die eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefährdung aufweisen oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet wären, unterliegen in regelmäßigen Zeitabständen der Brandverhütungsschau. Diese dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen haben die Brandverhütungsschau zu dulden und den mit der Durchführung beauftragten Personen Zutritt zu allen Räumen zu gestatten. Zur Prüfung der Brand- oder Explosionsgefährdung oder der sonstigen Gefährlichkeit von baulichen Anlagen, Materialien, Herstellungs- oder sonstigen Betriebsvorgängen haben sie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Sie werden gebeten, an der Brandverhütungsschau selbst teilzunehmen oder aber sich durch eine von Ihnen beauftragte, mit den örtlichen Verhältnissen vertraute und kompetente Person vertreten zu lassen. Der Inhalt dieses Schreibens ist dem Betriebs- bzw. Personalrat zur Kenntnis zu geben.

Zum vereinbarten Termin erscheinen die Vertreter der Ämter bei Ihnen. Die mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragten Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle sind im Besitz eines entsprechenden Dienstausweises.

Zunächst werden verschiedene Nachweise geprüft. Halten Sie dazu bitte Baugenehmigungen, Unterweisungs- und Prüfnachweise (siehe Anlage) bereit. Sie sparen bezüglich der Durchführung der Brandverhütungsschau vor Ort Zeit und Kosten, wenn die Dokumente rechtzeitig vorab zur Prüfung an die Brandschutzdienststelle per E-Mail übersandt wurden. Am günstigsten ist es, wenn dieser Teil der Brandverhütungsschau in einem Büro oder Besprechungsraum stattfinden kann, von dem aus alle Unterlagen greifbar sind und in dem alle Beteiligten an einem Tisch Einsicht nehmen können.

Der zweite Teil der Brandverhütungsschau ist eine Begehung aller Bereiche des Objektes. Es werden Ihnen dabei alle augenscheinlichen Mängel benannt und durch unsere Brandschutzprüfer bzw. Mitarbeiter der Technischen Bauaufsicht erläutert.

Im Anschluss an die Begehung gibt es in der Regel eine kurze Auswertung, bei der alle Beteiligten die Ergebnisse der Brandverhütungsschau noch einmal zusammenfassen. Die gesamte Brandverhütungsschau wird im Allgemeinen, je nach Art und Umfang Ihrer Anlage, zwischen ein und drei Stunden in Anspruch nehmen, unter Umständen auch länger.

Für die Durchführung der Brandverhütungsschau kann gemäß der „Satzung Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz“ vom 04. Mai 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 16 vom 18. Mai 2015, Kostenersatz verlangt werden.

Sollten Sie noch Fragen zur Brandverhütungsschau haben, wenden Sie sich bitte an unsere Brandschutzdienststelle:

Landkreis Teltow- Fläming
Dezernat III / Ordnungsamt
SG Brand- und Katastrophenschutz
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Telefon: 03371/608 - 2910 Herr Schade
- 2912 Herr Zupke
- 2913 Herr Schulz
- 2914 Herr Wittstock

oder per E-Mail an: zbks@teltow-flaeming.de

- Anlage:
- Vorzulegende Dokumente
 - Deckblatt Prüfprotokoll Landkreis Teltow-Fläming

Bitte füllen Sie die Angaben zu Eigentümer-/Rechnungsempfänger-in sowie zu Nutzer-/Pächter-/Betreiber-/Mieter-/Verwalter-in im Vorfeld selbst aus und übergeben dann am Tag der Kontrolle dieses unterschriebene Deckblatt dem jeweiligen Prüfer.

Vorzulegende Dokumente:

Bitte halten Sie folgende - für Ihren Verantwortungsbereich zutreffenden - Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung bereit:

- Genehmigungsunterlagen

- Baugenehmigung / Bauvorlage (inkl. genehmigter Nutzungsänderungen)
- Brandschutzkonzept / Brandschutznachweis

- Nachweis der Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen

- Nachweis der periodischen Prüfung der orts-veränderlichen elektrischen Geräte
- Nachweis der periodischen Prüfung der orts-festen elektrischen Anlagen
- Nachweis der periodischen Überprüfung der Blitzschutzanlage
- Nachweis der periodischen Prüfung der Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA)
- Nachweis der Sachverständigenprüfung der maschinellen Lüftung
- Nachweis der periodischen Überprüfung der Brandschutzklappen
- Nachweis der Sachverständigenprüfung der CO- oder Gas- Warnanlage
- Nachweis der periodischen Prüfung der Handfeuerlöscher
- Nachweis der Sachverständigenprüfung der automatischen Löschanlagen
(inkl. Nachweis der Sachverständigenprüfung der Druckerhöhungsanlage)
- Nachweis der Sachverständigenprüfung der Wandhydranten
- Nachweis der Sachverständigenprüfung der Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Nachweis der Sachverständigenprüfung der Sicherheitsbeleuchtung
- Nachweis der Sachverständigenprüfung der Sicherheitsstromversorgung
- Nachweis der Prüfung der Feststellanlagen an Rauch- und Brandschutztüren
- Dokumentation der Belegung des Gefahrgutlagers
(unter Berücksichtigung der Einhaltung des Zusammenlagerungsverbots im Sinne der Tabelle 2 der TRGS 510)

- Objektunterlagen

- Brandschutzordnung (Teil A, Teil B, Teil C)
- Nachweis der Belehrung der Beschäftigten zur Brandschutzordnung
- Feuerwehrplan (gem. Landkreisvorgaben)
- Flucht- und Rettungswegeplan

Hinweis:

Je nach Baugenehmigung bzw. Art oder Nutzung des Gebäudes müssen nicht alle oben aufgeführten Dokumente für Ihr Objekt zwingend zutreffend sein.